

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016

Stiftung Händel-Haus
Halle (Saale)

Inhalt

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Durchführung der Prüfung	3
1. Gegenstand der Prüfung	3
2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	7
2.1. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
2.1.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	7
2.1.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
2.1.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	7
2.1.4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
2.1.5. Aufgliederungen und Erläuterungen	8
2.2. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	8
2.2.1. Vermögenslage	9
2.2.2. Ertragslage	11
3. Stiftungsbericht	13
E. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	14
1. satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und Erhaltung des Grundstockvermögens	14
2. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	14
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	15

G. Anlagen

- Anlage I Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2016
- Anlage II Einnahmen- und Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016
- Anlage III Anhang
- Anlage IV Tätigkeitsbericht des Direktors für das Kalenderjahr 2016
- Anlage V Bestätigungsvermerk
- Anlage VI Rechtliche Verhältnisse für das Geschäftsjahr 2016
- Anlage VII Steuerliche Verhältnisse für das Geschäftsjahr 2016
- Anlage VIII Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
- Anlage IX Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 30. Juni 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer der

Stiftung Händel-Haus
(im Folgenden: Händel-Haus oder Stiftung)

beauftragt.

Gegenstand der freiwilligen Prüfung ist der steuerliche Abschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2016. In Ausführung des Auftrages haben wir die Buchführung für das Geschäftsjahr 2016, die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung, die Vermögensrechnung und den Stiftungsbericht zum 31. Dezember 2016 für das Geschäftsjahr 2016 freiwillig zu prüfen und hierüber berufsüblich zu berichten.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gem. § 321 HGB und § 322 HGB den nachfolgenden Bericht, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) abgefasst wurde.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der steuerliche Jahresabschluss und der Stiftungsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben der Buchführung und des Jahresabschlusses auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Direktors sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des steuerlichen Jahresabschlusses und des Stiftungsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage IX beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir zu der Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung der Stiftung Stellung, soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Geschäftsfortführung (Going Concern) aufgestellt.

Das Jahr schließt mit einem negativen Stiftungsergebnis von TEUR 204,2 ab.

Mit der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt wurde ein Zuwendungsvertrag für die Jahre 2018-2022 abgeschlossen.

Das der Stiftung gewidmete Grundvermögen steht der Stiftung unverändert zur Verfügung.

C. Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Wir haben die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung und des Stiftungsberichtes der Stiftung für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Direktors der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Stiftungsbericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben den uns erteilten Auftrag im März 2017 teils in den Geschäftsräumen der Stiftung, teils in unseren Räumen durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten sowie die Erstellung des Prüfungsberichtes wurden in unserem Büro vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Stiftung erstellte steuerliche Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016.

Als Prüfungsunterlagen wurden uns insbesondere vorgelegt:

- Summen- und Saldenbilanz,
- Saldenlisten,
- Buchhaltungsunterlagen,
- Korrespondenz, Verträge,
- vorläufiger Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
- Stiftungsbericht.

Darüber hinaus wurden alle von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die Grundsätze der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Ab-

abschlussprüfungen im Sinne der Prüfungsstandards „Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200)“, „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201)“ und „Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740)“ beachtet.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind wir von einem risiko- und systemorientierten Prüfungsansatz ausgegangen. Dabei haben wir eine allgemeine Risikobeurteilung und die Risikoeinschätzung einzelner Prüffelder vorgenommen.

Die Ordnungsmäßigkeit des EDV-Buchführungssystems der Stiftung wurde nicht durch uns vorgenommen. Es liegt jedoch eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit des Systems vor. Unsere Stichproben ergaben keine Beanstandungen bezüglich der Arbeitsweise der eingesetzten Programme.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses mit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ermöglichen.

Einzelfallprüfungen erstreckten sich auf eine teils stichprobenweise, teils vollständig durchgeführte Belegprüfung sowie die Prüfung der Einhaltung der Gliederungs-, Vollständigkeits- und Bewertungsvorschriften.

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung und die vollständige Erfassung aller zu aktivierenden Kosten geprüft. Die Zugänge zum Anlagevermögen wurden mittels Eingangsrechnungen geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der Abschreibungen überzeugt. Eine körperliche Bestandsaufnahme wurde zum Bilanzstichtag nicht durchgeführt.

Die Vorräte wurden durch körperliche Bestandsaufnahme ermittelt. An der Inventur haben wir nicht beobachtend teilgenommen.

Die Wertpapiere wurden anhand des Bankbestätigungsschreibens der kontoführenden Kreditinstitute sowie des Depotauszuges per 31. Dezember 2016 nachgewiesen.

Bei der Überprüfung der Bankbestände wurden Bankbestätigungsschreiben der kontoführenden Kreditinstitute sowie die Kontoauszüge per 31. Dezember 2016 zu Grunde gelegt. Barbestände wurden durch die Kassenbücher nachgewiesen.

Das Kapital und die Rücklagen wurden hinsichtlich ihrer Entwicklung untersucht.

Rückstellungen sind hinsichtlich Höhe und Zusammensetzung durch Berechnungen und Aufstellungen belegt.

Die Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen der Stiftung sind in Saldenlisten erfasst und durch Rechnungen, Zahlungsverläufe u. ä. nachgewiesen.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden vom Direktor und den jeweils zuständigen Sachbearbeitern die uns zur Durchführung erbetenen Auskünfte und Nachweise bereitwillig und vollständig erteilt. Als Auskunftspersonen standen uns insbesondere zur Verfügung:

Herr Birnbaum, Direktor,
Frau Kriese-Ochs, Buchhaltung,
Herr Carell, Steuerberater.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der für die Prüfung erforderlichen Angaben wurden uns vom Direktor in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, die wir zu unseren Akten genommen haben. Danach hat uns der Direktor bestätigt, dass in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Abschlussstichtag nicht ereignet.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stiftung wickelt ihre Buchführung über eine Datenverarbeitungsanlage ab. Die Anlagenbuchführung wird ebenfalls unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage geführt und abgeschrieben. Die Finanzbuchhaltung wird extern von Herrn Steuerberater Carell erstellt.

Eine Systemprüfung des eingesetzten Finanzbuchhaltungs- und Anlagenbuchhaltungssystems hmd-Software AG wurde von Schmitt, Hörtnagl + Partner, Freiburg vorgenommen. Es wurde bestätigt, dass die zum Einsatz kommende Programmversion den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger EDV-gestützter Buchführungssysteme entspricht.

Sachkonten und Kontokorrente für Debitoren und Kreditoren werden geführt.

Die Lohnbuchhaltung wird durch den Fachbereich Personal der Stadt Halle (Saale) erstellt.

Die sich aus unserer Tätigkeit ergebenden nachträglichen Buchungen wurden in die Buchhaltung übernommen. Die Übernahme der Buchungen wurde von uns geprüft.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Alle auf die Stiftung ausgestellten Rechnungen und Belege werden leicht auffindbar abgelegt. Gesetzliche Bestimmungen wurden bei der Buchung der Geschäftsvorfälle beachtet. Die Belege und Schriftstücke werden den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend geordnet in Lose-Blatt-Form aufbewahrt.

Die Bücher der Stiftung sind grundsätzlich ordnungsmäßig. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung ist vollständig, richtig zeitgerecht und ordnungsgemäß erstellt worden. Der Kontenplan entspricht den Gegebenheiten der Stiftung und den Anforderungen an Klarheit und Übersichtlichkeit.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist das Vermögen der Stiftung vollständig in den Büchern enthalten.

2. Jahresabschluss

2.1. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der uns zur Prüfung vorgelegte steuerlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonstigen dazu notwendigen Aufzeichnungen der Stiftung entwickelt.

2.1.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Ansprüche auf Einzahlung in das Stiftungskapital sind auf der Grundlage der Stiftungsurkunde und der Vereinbarung über die Finanzierung der Stiftung Händel-Haus in Halle (Saale) vom 01. Dezember 2008 zu Nominalwerten angesetzt. Ergänzt wurde die Finanzierungsvereinbarung durch ein Schreiben des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 2014. Die jährliche Zuwendung der Stadt Halle (Saale) und des Landes werden von dieser Position abgesetzt.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, die sich im Wesentlichen aus den Kaufpreisen für den Erwerb ergeben, abzüglich linearer Abschreibungen. Kunstgüter werden nicht abgeschrieben.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten aktiviert. Abwertungen waren nicht erforderlich.

Die Wertpapiere sind mit dem Kurswert zum 31. Dezember angesetzt.

Die Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Kartenverkäufe für Aufführungen in 2016 welche zum Nominalwert angesetzt wurden.

2.1.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurden grundsätzlich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) vorgenommen.

2.1.4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

2.1.5. Aufgliederungen und Erläuterungen

Analog § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt dieser eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist. Die Erläuterung erfolgt auf den nachfolgenden Seiten.

Der uns zur Prüfung vorgelegte steuerliche Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonstigen dazu notwendigen Aufzeichnungen der Stiftung entwickelt.

2.2. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Zur Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Berichtszeitraumes werden im Folgenden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung unter Einbeziehung des Anlagenspiegels analysiert.

2.2.1. Vermögenslage

Interner Bilanzvergleich

Aktiva	2016	2015	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Ansprüche auf Einzahlung in das Stiftungskapital	2.439,3	4.919,6	-2.480,3
<u>Anlagevermögen</u>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	12,0	18,6	-6,6
Sachanlagen	8.523,3	8.556,7	-33,4
Finanzanlagen	0,3	0,0	0,3
	<u>10.974,9</u>	<u>13.494,9</u>	<u>-2.520,0</u>
<u>Umlaufvermögen</u>			
Vorräte	82,3	84,7	-2,4
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2,6	7,7	-5,1
sonstige Vermögensgegenstände	2,0	1,0	1,0
Wertpapiere	454,6	199,0	255,6
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.961,1	2.358,9	-397,8
	<u>2.502,6</u>	<u>2.651,3</u>	<u>-148,7</u>
<u>aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>4,1</u>	<u>38,3</u>	<u>-34,2</u>
	<u>13.481,6</u>	<u>16.184,5</u>	<u>-2.702,9</u>
 Passiva	 2016	 2015	 Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Eigenkapital</u>			
Grundstockvermögen	6.461,8	6.454,6	7,2
Gebundene Ergebnismrücklagen	2.480,1	2.687,5	-207,4
Freie Rücklagen	1.266,1	1.268,9	-2,8
satzungsmäßige Rücklagen	2.763,7	5.243,9	-2.480,2
Bilanzgewinn/-verlust	0,0	0,0	0,0
	<u>12.971,7</u>	<u>15.654,9</u>	<u>-2.683,2</u>
<u>Rückstellungen</u>	173,5	182,0	-8,5
<u>Verbindlichkeiten</u>			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45,6	40,0	5,6
sonstige Verbindlichkeiten	22,7	37,2	-14,5
	<u>68,3</u>	<u>77,2</u>	<u>-8,9</u>
<u>passive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>267,8</u>	<u>270,4</u>	<u>-2,6</u>
	<u>13.481,3</u>	<u>16.184,5</u>	<u>-2.703,2</u>

Die Ansprüche auf Einzahlung in das Stiftungskapital sind um die Zuwendungen der Stadt Halle (Saale) i.H.v. TEUR 1.969,0 und des Land Sachsen-Anhalt i.H.v. TEUR 511,3 gesunken.

Das Anlagevermögen ist abschreibungsbedingt gesunken. Die Zugänge i.H.v. insgesamt TEUR 194,5 betrafen unter anderem Investitionen für Software (TEUR 9,7), Neubau Behinderten gerechten Toilette (TEUR 138,2) und Büroausstattung/Veranstaltungstechnik

(TEUR 29,5). Die in 2015 geleistete erste und zweite Anzahlung für den Nachbau des Rückers-Cembalo wurde in den Anlagen im Bau ausgewiesen.

Die Wertpapiere sind zu Lasten der laufenden liquiden Mittel gestiegen.

Das Grundstockvermögen ist durch Zugänge bei den Kunstgütern um TEUR 7,3 gestiegen.

Von den gebundenen Ergebnisrücklagen sind TEUR 2.363,9 bereits verwendet. Das negative Ergebnis i.H.v. TEUR 204,2 wurde durch eine Entnahme aus den Betriebsmittelrücklagen und freien Rücklagen gedeckt.

Zudem wurden die freien Rücklagen i.H.v. TEUR 9,7 für die Finanzierung von Kunstgütern (Bücher, Noten, Grafik, Handschriften und Tonträger) verwendet.

Die satzungsmäßigen Rücklagen bilden die Gegenposition zu den Ansprüchen auf Einzahlung in das Stiftungskapital und sind durch die jährlichen Zuwendungen der Stadt (Halle) und des Landes Sachsen-Anhalt um TEUR 2.480,3 gesunken.

Zum 31. Dezember existieren Rückstellungen für den Ausfall Openair Konzert (TEUR 150,0), Jahresabschluss und -prüfung (TEUR 10,3) und für leistungsorientierte Bezahlung (TEUR 13,2).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten sind im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes um TEUR 5,5 gestiegen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer (TEUR 18,2) sowie aus Sozialversicherungsbeiträgen (TEUR 0,1) ausgewiesen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten weisen die im Geschäftsjahr 2016 vereinnahmten Eintrittsgelder für Veranstaltungen in 2017 i.H.v. TEUR 249,1 sowie noch nicht verbrauchte Projektfördermittel i.H.v. TEUR 18,7 aus.

2.2.2. Ertragslage

Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 TEUR	2015 TEUR	Veränderungen TEUR
Ideeller Bereich			
Spenden	27,1	22,2	4,9
Ergebnis	27,1	22,2	4,9
Vermögensverwaltung			
Zinsen, Mieteinnahmen	14,9	20,2	-5,3
Kursverluste	0,0	-1,8	1,8
Ergebnis	14,9	18,4	-3,5
Zweckbetrieb			
Zuschüsse und Fördermittel	2.788,9	2.788,8	0,1
sonstige Einnahmen	798,6	823,2	-24,6
Auflösung Ausfallkosten HFS 2013	8,0	71,6	-63,6
Abschreibungen	-234,5	-227,6	-6,9
Personalaufwand	-1.160,6	-1.156,4	-4,2
Reisekosten	-3,7	-4,7	1,0
übrige Ausgaben	-2.487,6	-2.267,4	-220,2
Ergebnis	-290,9	27,5	-293,9
Zweckbetrieb (USt-Pflichtig)			
Mitschnitte/Rechteüberlassung	37,4	39,3	-1,9
Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
Ergebnis	37,4	39,3	-1,9
Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb			
Umsatzerlöse	62,5	66,0	-3,5
sonstige betriebliche Aufwendungen	-55,1	-65,4	10,3
Ergebnis	7,4	0,6	10,3
Stiftungsergebnis	-204,1	108,0	-312,1
Auflösung Betriebsmittlrücklagen	210,5	82,8	127,7
Einstellung in die freie Rücklagen	1,0	-15,0	16,0
Einstellung in die Betriebsmittlrücklagen	0,0	-175,8	175,8
Einstellung Verlustvortrag wGB	-7,4	0,0	-7,4
Bilanzergebnis	0,0	0,0	0,0

Der Zuschuss der Stadt Halle (Saale) hat sich gegenüber 2015 vertragsgemäß um TEUR 29,5 reduziert. Diesen Rückgang konnte durch eine Zunahme bei den sonstigen Fördermitteln i.H.v. TEUR 48,2 ausgeglichen werden.

Unter den sonstigen Einnahmen im Zweckbetrieb werden im Wesentlichen Eintrittsgelder für die Museen und Konzerte i.H.v. TEUR 88,28 (VJ.: TEUR 83,8) und für die Händelfestspiele i.H.v. TEUR 696,5 (VJ.: TEUR 694,7) ausgewiesen.

Die in 2013 gebildete Rückstellung für mögliche Kosten im Zusammenhang mit dem Ausfall der Händelfestspiele wurde im Berichtsjahr vollständig aufgelöst.

Die Abschreibungen und Personalkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig erhöht.

Die übrigen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
Sonstige Ausgaben Stiftung	1.975,57	1.468,56
Pflege der Kunstsammlungen	8.530,08	6.650,86
Eintrittsgelder TOO GmbH	94.899,98	88.616,60
Sachausgaben	252.977,54	212.811,30
Händelpreis	2.123,05	0,00
Wareneinkauf 0% VSt/Bestandsveränderung	1.182,95	2.126,52
Öffentlichkeitsarbeit	243.158,34	282.257,42
Honorare für selbst. Künstler	1.110.164,76	1.028.907,50
Mieten und Pachten	54.050,15	52.871,40
Raumnebenkosten und Bewachung	394.730,37	383.994,76
Werterhaltung Gebäude	114.978,14	58.584,10
Renovierungskosten Barabarstr.	30.313,21	0,00
Reinigung	84.255,24	85.052,06
Reparaturen Gebäude	38.343,65	19.860,16
Rückerstattung Betriebskosten	-7.764,03	-14.110,53
Steuerberatung/Jahresabschluss	19.699,92	21.269,91
Bürokosten	10.063,76	14.389,52
Prüfung Jahresabschluss	7.600,00	8.000,00
Wirtschaftsausgaben	7.179,53	0,00
Gebühren/Nebenkosten des Geldverkehrs	5.247,33	4.120,99
Porto/Telefon	14.337,73	13.636,58
Versicherungen/Mitgliedsbeiträge	17.964,40	14.002,42
Rückzahlung Fördermittel	1.483,48	2.867,65
Anteilige (Personal)Kosten w. GB	-32.239,23	-33.772,79
Sonst. Dienstleistungen 19% §13b UStG	12.319,29	13.804,00
	<u>2.487.575,21</u>	<u>2.267.408,99</u>

3. Stiftungsbericht

Der Stiftungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stiftung.

Es wird auf den separat vorliegenden Tätigkeitsbericht des Direktors verwiesen.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

1. satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und Erhaltung des Grundstockvermögens

Gemäß unserem Prüfungsauftrag sind nach § 7 Abs. 6 StiftG LSA auch die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens zu prüfen. Die Ergebnisse stellen wir im Folgenden zusammenfassend dar:

- Die Vorschriften des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurden bei der Verwaltung der Stiftung beachtet.
- Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sind sachlich und rechnerisch begründet und nachgewiesen.
- Bei den Erträgen und Aufwendungen wurde nach den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
- Das Grundstockvermögen wurde im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung dieser zur Verfügung gestellt. Diese bildet sich aus den der Stiftung übertragenden Kunstgegenstände, Literatur und Tonträger. Zudem werden Anschaffungen von Kunstgütern des laufenden Jahres dem Grundstockvermögen zugeführt.

Das Grundstockvermögen wurde richtig nachgewiesen und bewertet. Es wurde in seinem Bestand ungeschmälert erhalten.

2. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften analog des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu veröffentlichten „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h., mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung, geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in den Fragenkatalog, der diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt ist, zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensübersicht, Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie Stiftungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 des Stiftung Händel-Haus unter dem Datum 12. April 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensübersicht, Einnahmen-/Ausgabenrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Stiftungsbericht der Stiftung Händel-Haus für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Stiftungsmittel und der Erhaltung des Grundstockvermögens. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Stiftungsbericht nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung analog nach § 317 HGB und § 7 Abs. 6 StiftG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Stiftungsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 7 Abs. 6 StiftG LSA ergeben, erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Stiftungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamt-

darstellung des Jahresabschlusses und des Stiftungsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungs-
urteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens nach § 7 Abs. 6 StiftG LSA hat keine Einwendungen ergeben.

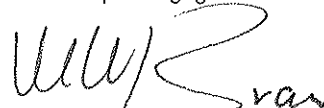
Der Stiftungsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung.“

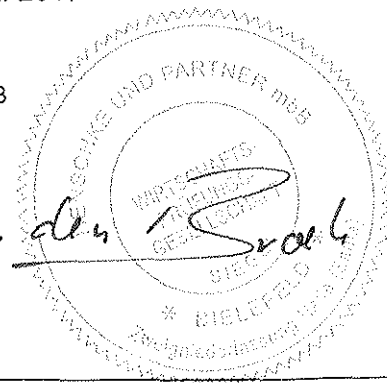
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 12. April 2017

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer



G. Anlagen

- Anlage I Vermögensbericht zum 31. Dezember 2016
- Anlage II Einnahmen-und Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016
- Anlage III Anhang
- Anlage IV Tätigkeitsbericht des Direktors für das Kalenderjahr 2016
- Anlage V Bestätigungsvermerk
- Anlage VI Rechtliche Verhältnisse für das Geschäftsjahr 2016
- Anlage VII Steuerliche Verhältnisse für das Geschäftsjahr 2016
- Anlage VIII Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
- Anlage IX Allgemeine Auftragsbedingungen

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2016					
AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2016	31.12.2015		31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANSPRÜCHE AUF EINZAHLUNG IN DAS STIFTUNGSKAPITAL	2.439.300,00	4.919.600,00	A. STIFTUNGSKAPITAL		
B. ANLAGEVERMÖGEN			I. Grundstockvermögen	6.461.846,81	6.454.562,70
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			II. Ergebnisrücklagen		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	12.009,00	18.634,00	1. Gebundene Ergebnisrücklagen		
			Verwendete Ergebnisrücklagen	2.363.851,59	2.360.054,59
			Betriebsmittelrücklagen	116.260,88	327.421,07
II. Sachanlagen				2.480.112,47	2.687.475,66
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschl. der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken			2. Freie Ergebnisrücklagen		
a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	3,00	3,00	Rücklagen Theasaurierung	11.782,26	11.782,26
b) Gebäude	1.747.981,00	1.757.663,00	Verlustvortrag wirtsch. Geschäftsbetrieb	0,00	-7.936,68
	1.747.984,00	1.757.666,00	Freie Rücklagen	1.254.344,22	1.265.049,71
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				1.266.126,48	1.268.895,29
a) Kunstgut	6.461.843,81	6.454.559,70	3. Satzungsmäßige Rücklagen	2.763.665,06	5.243.965,06
b) sonstige Anlagen und Ausstattung	291.035,00	322.695,00		12.971.750,82	15.654.898,71
	6.752.878,81	6.777.254,70	C. RÜCKSTELLUNGEN		
3. Geleistete Anzahlungen	22.205,97	21.800,00	1. Steuerrückstellungen	0,00	32,71
			2. sonstige Rückstellungen	173.486,36	181.988,53
III. Finanzanlagen				173.486,36	182.021,24
1 Bet Kunstgut	250,00	0,00	D. VERBINDLICHKEITEN		
	8.535.327,78	8.575.354,70	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.569,31	40.048,29
C. UMLAUFVERMÖGEN			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 45.569,31 (Vj. TEUR 40.048,29)		
I. Vorräte			2. sonstige Verbindlichkeiten	22.696,42	37.192,79
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	82.319,12	84.685,02	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.696,42 (Vj. EUR 37.192,79)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon aus Steuern EUR 18.483,47 (Vj. EUR 27.684,78)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.633,44	7.676,55	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 111,85 (Vj. EUR 5.859,78)		
- davon mit einer Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	267.841,78	270.391,72
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.956,56	960,43			
- davon mit einer Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	4.590,00	8.636,98			
III. Wertpapiere	454.551,98	198.984,08			
IV. Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.961.122,49	2.358.944,22			
	2.502.583,59	2.651.250,30			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	4.133,32	38.347,75			
	13.481.344,69	16.184.552,75		13.481.344,69	16.184.552,75

**Einnahmen- und Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom
01. Januar bis 31. Dezember 2016**

	2016 EUR	2015 EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Spenden	27.056,52	22.245,40
III. Gewinn/Verlust ideeller Bereich	27.056,52	22.245,40
B. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Zins- und Kurserträge	14.878,40	20.238,41
2. sonstige ertragssteuerfreie Einnahmen	0,00	-1.781,00
II. Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	14.878,40	18.457,41
C. ZWECKBETRIEBE		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Zuschüsse und Fördermittel	2.788.854,78	2.788.800,00
2. sonstige nicht steuerbare Einnahmen	798.611,71	823.205,47
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	-234.480,58	-227.552,02
2. Personalkosten	-1.160.607,35	-1.156.410,73
3. Reisekosten	-3.736,26	-4.747,06
4. Ausfallkosten HFS 2013/Auflösung 2014	8.000,00	71.616,98
5. Übrige Ausgaben	-2.487.575,21	-2.267.408,99
III. Gewinn/Verlust Zweckbetriebe	-290.932,91	27.503,65
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Zweckbetrieb (Ust-pflichtig)		
1. Umsatzerlöse	37.434,58	39.303,74
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
II. Gewinn/Verlust sonstige Zweckbetriebe	37.434,58	39.303,74
E. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB		
I. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (USt-pflichtig)		
1. Umsatzerlöse	62.455,03	65.987,56
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-55.080,66	-65.418,94
II. Gewinn/Verlust Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	7.374,37	568,62
F. STIFTUNGSERGEBNIS	-204.189,04	108.078,82
G. ERGEBNISVERWENDUNG		
Auflösung Betriebsmittlrücklagen	210.597,88	82.800,00
Entnahmen/Einstellung (-) freie Rücklagen	965,53	-15.057,75
Entnahmen/Einstellung (-) Betriebsmittlrücklagen	0,00	-175.821,07
Einstellung Verlustvortrag wGB	-7.374,37	0,00
H. STIFTUNGSÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	0,00	0,00

Anhang

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des Privatrechts im Sinne des § 80 BGB und § 25 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Die letzte Freistellungsbescheinigung des Finanzamts Halle (Saale) ist vom 06.10.2016 und bestätigt die Gemeinnützigkeit und Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 52, 59, 60 und 61 AO.

Zuwendungen werden im Sinne des § 10b EStG verwandt und sind steuerlich abzugsfähig.

Der vorliegende Jahresabschluss der gemeinnützigen Stiftung dient dem Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Stiftungszwecks gerichtet ist, § 63 AO.

Dabei kamen handelsrechtliche Vorgaben zur Geltung unter Beachtung der grundsätzlichen Vorschriften der Abgabenordnung für die ordnungsgemäße Buchführung i.S. von §§ 145, 146, 147 AO und der Gemeinnützigkeit i.S. § 52 AO.

B. Angaben zu Bilanz- und Bewertungsposition

1. Ansprüche auf Einzahlung in das Stiftungskapital

Die Ansprüche auf die Einzahlungen in das Stiftungskapital ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 20.11.2007 und ergänzt durch eine Finanzierungszusage des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.05.2014.

2. Anlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Für die Grundstücke Flur 30 der Gemarkung Halle, Große Nikolaistraße 5/6 wurde im Stiftungsgeschäft ein Erbaurecht vereinbart.

Die Sachanlagen wurden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und werden nach der linearen Methode vorgenommen. Seit dem 1. Januar 2008 werden abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Der Bestand an Kunst- und Kulturgegenständen am Bilanzstichtag ergeben sich aus einem Inventarverzeichnis. Die Unterlagen geben neben der Bezeichnung des Gegenstandes und dem Datum des Zu- oder Abgangs Auskunft über die Höhe des Wertes auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung. Die Kunstgegenstände, Sammlungen und Werke anerkannter Meister unterliegen keinem wirtschaftlichen Wertverzehr und werden nicht abgeschrieben.

3. Umlaufvermögen

Die Bewertung der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Spezielle Ausfallrisiken wurden durch Wertberichtigungen nicht berücksichtigt.

4. Stiftungskapital

Das Grundstockvermögen stimmt mit den Angaben im Stiftungsgeschäft sowie den Regelungen in der Satzung überein. Die Einlagen sind voll erbracht. Die gesetzlichen Regelungen für die Rücklagenbildung werden durch den § 62 AO bestimmt.

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden entsprechend den erkennbaren Risiken und für ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position enthält bereits erhaltene Einnahmen für eine Veranstaltung im folgendem Geschäftsjahr und nicht verbrauchte DBU-Fördermittel.

C. Sonstige Angaben

In der Stiftung waren zum 31.12.2016 21 Beschäftigte (17,75 vBE) tätig.

Stiftungsorgane

a) das Kuratorium

Vorsitzender:

Herr Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister der Stadt Halle

Stellv. Vorsitzender:

Herr Stephan Dorgerloh, Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt (bis 21.06.2016)

Herr Rainer Robra, Staatsminister und Minister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
(22.06. bis 6.12.2016; die Position des stellv. Vorsitzenden ist seit 7.12.2016 vakant)

Weitere Mitglieder:

Herr Dr. Gunnar Schellenberger, Staatssekretär für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (seit
7.12.2016)

Frau Dr. Annegret Bergner (vom Stadtrat gewählt), Halle (Saale)

Herr Siegmund Ehrmann, Berlin

Herr Klaus Froboese, Florenz

Herr Johann Michael Möller, Berlin

Frau Bettina Quäschning (vom Land Sachsen-Anhalt benannt), Magdeburg

b) der Direktor

Herr Clemens Birnbaum

c) Fachbeirat

Vorsitzender

Herr Prof. Dr. Wolfgang Hirschmann (Vertreter der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft e.V.)

Weitere Mitglieder:

Frau Cecilia Bartoli

Herr RA Detlef Bischoff

Frau Prof. Eszter Fontana

Frau Angela Kaiser

Herr Ks. Axel Köhler

Frau Bettina Quäschning

Herr Prof. Dr. Wolfgang Ruf

Frau Prof. Ragna Schirmer

Herr Stefan Voss

D. Ergebnisverwendung

Das Stiftungsergebnis zum 31.12.2016 setzt wie folgt zusammen:

	Verlust/Überschuss in €
Ideeller Bereich	27.056,52
Vermögensverwaltung	14.878,40
Zweckbetrieb o. USt	-290.932,91
Zweckbetrieb m. USt	37.434,58
Wirtschaftlicher GB	<u>7.374,37</u>
Stiftungsergebnis	-204.189,04

Der Direktor der Stiftung schlägt zum Ausgleich des negativem Stiftungsergebnisses eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage von 210.597,88 € und aus der freien Rücklage von 965,53 € vor.

Der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 7.374,37€ soll mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet werden.

Entnahme aus der freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-965,53 €
Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	- 210.597,88 €
Verrechnung mit Verlustvortrag		7.374,37 €
Gesamt:		-204.189,04 €

Halle (Saale), den 11.04.2017

Clemens Birnbaum
Direktor

Anlagenspiegel 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand am 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	35.201,17	9.700,88	0,00	0,00	44.902,05	16.567,17	16.325,88	0,00	32.893,05	12.009,00	18.634,00
Summe Immaterielle Vermögens- gegenstände	35.201,17	9.700,88	0,00	0,00	44.902,05	16.567,17	16.325,88	0,00	32.893,05	12.009,00	18.634,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	3,00
2. Gebäude	2.664.572,05	147.345,49	0,00	0,00	2.811.917,54	906.909,05	157.027,49	0,00	1.063.936,54	1.747.981,00	1.757.663,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.073.621,44	36.751,32	2.117,01	0,00	7.108.255,75	296.366,74	61.125,21	2.115,01	355.376,94	6.752.878,81	6.777.254,70
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.800,00	405,97	0,00	0,00	22.205,97	0,00	0,00	0,00	0,00	22.205,97	21.800,00
Summe Sachanlagen	9.759.996,49	184.502,78	2.117,01	0,00	9.942.382,26	1.203.275,79	218.152,70	2.115,01	1.419.313,48	8.523.068,78	8.556.720,70
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	0,00	250,00	0,00	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00
Gesamtes Anlagevermögen	9.795.197,66	194.453,66	2.117,01	0,00	9.987.534,31	1.219.842,96	234.478,58	2.115,01	1.452.206,53	8.535.327,78	8.575.354,70

Tätigkeitsbericht des Direktors der Stiftung Händel-Haus für das Kalenderjahr 2016

Es wird auf den separat vorliegenden Tätigkeitsbericht des Direktors verwiesen.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensübersicht, Einnahmen-/Ausgabenrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Stiftungsbericht der Stiftung Händel-Haus für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Stiftungsmittel und der Erhaltung des Grundstockvermögens. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Stiftungsbericht nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung analog nach § 317 HGB und § 7 Abs. 6 StiftG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Stiftungsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 7 Abs. 6 StiftG LSA ergeben, erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Stiftungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Stiftungsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens nach § 7 Abs. 6 StiftG LSA hat keine Einwendungen ergeben.

Der Stiftungsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 12. April 2017

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche Verhältnisse für das Geschäftsjahr 2016

1. Gründung und Stiftungsregistereintrag

Die Stiftung Händel-Haus ist im Stiftungsregister des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), unter der Nr. LSA-11741-200 eingetragen.

2. Gegenstand der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Erforschung und Vermittlung von Leben, Werk und Rezeption Georg Friedrich Händels im Kontext der regionalen und der europäischen Musikgeschichte sowie die Verbreitung seines Gesamtwerkes. Die Stiftung verfolgt nach der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Bezeichnung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Händel-Haus“. Der Sitz der Stiftung ist die Große Nikolaistraße 5 in Halle (Saale).

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organe der Gesellschaft

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Fachbeirat.

5.1. Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bernd Wiegand (Vorsitzender und Oberbürgermeister der Stadt Halle)

Stephan Dorgerloh (stellvertretender Vorsitzender und Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt) - bis 21. Juni 2016

Rainer Robra (stellvertretender Vorsitzender und Kulturminister des Landes Sachsen-Anhalt) – von 22. Juni 2016 bis 06. Dezember 2016

Dr. Gunnar Schellenberger (Staatssekretär für Kultur im Kulturministerium des Landes Sachsen-Anhalt) seit 07. Dezember 2016

Dr. Annegret Bergner

Siegmund Ehrmann

Dr. Klaus Froboese

Johann Michael Möller

Bettina Quäschning

Im Geschäftsjahr fand nach den uns vorgelegten Protokollen eine Kuratoriumssitzung statt.

Auf der Kuratoriumssitzung am 29. Juni 2016 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015
- Beschluss über die Einstellung in die Rücklagen
- Entlastung des Direktors für das Jahr 2015
- Bestellung eines Wirtschaftsprüfers 2016
- Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017
- Beschluss einer Anlagerichtlinie
- Beschluss über den Handel-Preisträger 2017
- Beschluss über die Schirmherrschaft der Handel-Festspiele 2017

5.2. Fachbeirat

Der Fachbeirat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Prof. Dr. Wolfgang Hirschmann (Vorsitzender und Vertreter der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft e.V.)

Detlef Bischoff

Prof. Eszter Fontana

Angela Kaiser

Axel Köhler

Bettina Quäschning

Prof. Dr. Wolfgang Ruf

Prof. Ragna Schirmer

Stefan Voss

Cecilia Bartoli (Ehrenmitglied)

Steuerliche Verhältnisse für das Geschäftsjahr 2016

Die Stiftung wird unter der Steuer-Nummer 110/142/44982 beim Finanzamt Halle (Saale) geführt.

Auf der Grundlage der eingereichten Satzung dient die Körperschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO. Sie ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt und von der Körperschaft-, Gewerbe- und Grundsteuer befreit. Letzter Freistellungsbescheid wurde am 06. Oktober 2016 für 2015 erlassen.

Die Gesellschaft ist gem. Bescheid vom 06. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2018 von der Kapitalertragssteuer nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG befreit.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr für satzungsmäßige Zwecke zufließen sowie für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

In 2016 wurde eine Umsatzsteuersonderprüfung für Januar bis März 2015 durchgeführt. Die Prüfung war zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung noch nicht abgeschlossen.

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Grundlagen der Feststellungen ist der Fragenkatalog des IDW PS 720.

A. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung. Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorganes zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Eine Geschäftsordnung/Dienstanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan für den Stiftungsdirektor liegen nicht vor. Die Regelungen für den Direktor ergeben sich unmittelbar aus den §§ 12 und 13 der Satzung. Die Aufgaben des Kuratoriums sind in § 11 der Satzung normiert. Darüber hinaus gibt es keine Geschäftsordnung.

Die Einbindung des Kuratoriums in die Entscheidungsprozesse des Direktors ist nach unserer Einschätzung sachgerecht.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung ist mindestens einmal im Jahr eine Kuratoriumssitzung einzuberufen.

Im Berichtsjahr fand am 29. Juni 2016 eine Kuratoriumssitzung statt. Das Protokoll hierzu lag vor.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Stiftungsdirektor war auskunftsgemäß in keinen solchen Kontrollgremien tätig. Er ist in seiner Funktion als Vertreter der Stiftung Händel-Haus Vorstandsmitglied des Mitteldeutschen Barockmusik e.V.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung/Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsabhängigem Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?

Die Stiftung erstellt freiwillig einen Anhang für steuerliche Zwecke. Handelsrechtliche Angaben werden zulässigerweise nicht beachtet. Demzufolge werden die Bezüge des Stiftungsdirektors nicht im Anhang dargestellt.

Die Kuratoriumsmitglieder sind laut § 11 Abs. 4 der Satzung ehrenamtlich tätig.

B. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt vor aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Der Plan wird bei Bedarf überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen hierzu stellen insbesondere im investiven Beschaffungsbereich ausschreibungsbedingte Kostenvergleiche dar. Darüber hinaus müssen Beschaffungen jedweder Art vom Stiftungsdirektor genehmigt werden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) und werden diese eingehalten?

Schriftliche Richtlinien und Arbeitsanweisungen existieren explizit nicht und sind in Anbetracht der Größe der Stiftung nicht erforderlich. Bei ausschreibungspflichtigen Vergaben wird die SDV Vergabe GmbH, Halle (Saale) mit einbezogen. Bei baulichen Vorhaben wird gem. § 3 der Servicevereinbarung vom 18.12.2007 der Fachbereich Immobilien der Stadt Halle (Saale) bei der Vergabe und Bauüberwachung einbezogen.

Dem Kuratorium obliegt gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Satzung die Berufung und Abberufung des Stiftungsdirektors sowie besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

In 2016 wurde vom Kuratorium eine Anlagerichtlinie verabschiedet.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation liegt vor und wird zentral verwaltet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Stiftung erstellt gem. § 16 der Satzung jährlich einen Wirtschafts- und Finanzplan, der vom Kuratorium beraten und beschlossen wird. Er beinhaltet Personal-, Sach- und investive Ausgaben.

*Zudem wurde eine Mittelfristplanung 2014-2022 erstellt, die bei gravierenden Abweichungen angepasst wird. Das Kuratorium hat diese Mittelfristplanung zur Kenntnis genommen.
Die Planung entspricht nach unseren Erkenntnissen den Bedürfnissen der Stiftung.*

- b) Werden Planabweichungen - auch bei Strukturänderungen des Unternehmens bzw. des Konzerns - systematisch untersucht?

Die Planabweichungen werden monatlich analysiert und jährlich in der Kuratoriumssitzung vom Stiftungsdirektor erörtert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen der Stiftung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement besteht in einer laufenden Kontrolle der Banksalden.

- e) Gehört dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.

Ein zentrales Cash-Management existiert als eigenständige Stelle nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Kartenverkauf für die Händel-Festspiele wird über das Ticketsystem von CTS Eventim abgewickelt. Diese überweisen regelmäßig die Erlöse aus dem Kartenverkauf der Stiftung. Die Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) und des Landes Sachsen-Anhalt werden jeweils in vier gleichbleibenden Raten überwiesen.

Entgelte wie Miete und Führungen werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Durch das Mahnwesen für diesen Bereich werden Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein Controlling als eigenständige Stelle/Abteilung existiert nicht. Controllingaufgaben werden durch laufende Soll-/Ist-Vergleiche im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan durchgeführt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen/Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernführung Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Wesentlicher wirtschaftlicher Faktor ist der Kartenverkauf für die Händel-Festspiele. Frühwarnsignal liegt im Wesentlichen in der Anzahl der verkauften Karten und die hieraus erzielten Erlöse. Risiken werden durch laufende Soll-/Ist-Vergleiche und einen Vorjahresvergleich des Verkaufstrends von CTS Eventim identifiziert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind diese Maßnahmen derzeit geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert? Wird deren Beachtung und Durchführung in der Unternehmenspraxis sichergestellt?

Eine schriftliche Dokumentation der Maßnahmen als solche liegt nicht vor. Die Abweichungen werden jedoch im Rahmen des monatlichen Soll-/Ist Vergleiches und des Vorjahresvergleichs des Verkaufstrends dokumentiert.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Maßnahmen sind zweckentsprechend und bedürfen keine Anpassung, sofern die Geschäftstätigkeit, insbesondere die Durchführung der Händel-Festspiele, nicht grundsätzlich verändert wird.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis 5 ist nicht zutreffend, da aufgrund der institutionellen Förderung keine Finanzinstrumente u. ä. im obigen Sinne in Anspruch genommen werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Der Fragenkreis 6 ist nicht anzuwenden, da eine interne Revision als eigenständige Abteilung/Stelle nicht vorhanden ist und aufgrund der Unternehmensgröße nicht eingerichtet ist. Bezüglich des sich hieraus ergebenden Risikos wird auf den Fragenkreis 3 verwiesen. Eine Trennung von Anweisung und Vollzug im kaufmännischen Bereich besteht dennoch durch die Bestätigung der sachlichen/rechnerischen Richtigkeit und hiervon getrennten Anweisung der Zahlungsanordnung von Ausgaben. Einen Teil der Kontrollfunktion übernimmt der Betriebsausschuss, der durch die Satzung als integrierter Bestandteil Beratungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnimmt.

C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorganes.

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

In der Satzung sind die Geschäfte und Rechtshandlungen des Direktors, die der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen, niedergelegt. Anhaltspunkte für Verstöße hiergegen ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorganes die Zustimmung des Überwachungsorganes eingeholt?

Entfällt, da keine Kredite gewährt wurden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen übereinstimmen?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung erfolgt auf der Grundlage eines beschlossenen Wirtschaftsplanes. Die Realisierung erfolgt grundsätzlich erst nachdem das wirtschaftliche Ergebnis der Handel-Festspiele bekannt ist und infolgedessen ausreichend Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen.

Gesonderte Projekte werden nur nach der Zusicherung in Form eines Zuwendungsbescheides des jeweiligen Fördermittelgebers durchgeführt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Vor Durchführung von Investitionen werden Preiserhebungen bzw. Ausschreibungen durchgeführt. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Preisbestimmung ausreichend.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es erfolgt eine laufende Überwachung, inwieweit die geplanten Investitionen durch die laufenden Einnahmen gedeckt sind. Bei baulichen Maßnahmen werden Architekt, Planer und der Fachbereich Immobilien der Stadt Halle (Saale) einbezogen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitung hat es im Berichtsjahr bei der Herrichtung der Behinderten gerechte Toilette gegeben. Geplant war eine Investition von TEUR 112,0 tatsächlich mussten TEUR 138,2 auf Grund nicht vorhersehbarer baulicher Gegebenheiten aufgewendet werden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Abschlussprüfung nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden preisabhängige Vergleiche eingeholt. Für Kunstgüter gibt es keine Vergleichsangebote.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Das Kuratorium wird jährlich über die wirtschaftliche Situation im Rahmen der Präsentation des Jahresabschlusses informiert.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die vorgelegten Berichte gegenüber dem Kuratorium vermitteln insgesamt einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Stiftung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wird das Kuratorium angemessen und zeitnah schriftlich unterrichtet. Insofern ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle stattfinden wird das Kuratorium ebenfalls schriftlich informiert und gegebenenfalls ein Umlaufbeschluss herbeigeführt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs.3 AktG)?

Das Kuratorium hat keine Berichtserstattung zu gesonderten Themen gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte hierfür gibt es nicht.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorganes gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden nicht festgestellt.

D. Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine solchen Tatbeständen bekannt geworden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höherer oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Inwiefern die Kunstgüter der Stiftung einen höheren oder niedrigeren Verkehrswert haben, lässt sich nicht feststellen. Zudem dürfen Kunstgüter satzungsgemäß nicht veräußert werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Anlagevermögen ist in voller Höhe langfristig durch Eigenkapital und die jährlichen Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) und des Landes Sachsen-Anhalt finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Obsolet da kein Konzern vorhanden ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Gelder neben den allgemeinen Finanz-/Fördermitteln einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden?

Die Stiftung hat im Berichtsjahr öffentliche Fördermittel in Höhe von TEUR 2.807,5 erhalten. Anhaltspunkte für einen Vorstoß von Verpflichtungen und Auflagen haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Verfügt das Unternehmen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung? Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung?

Die Stiftung verfügt über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 96,4% (VJ.: 96,7 %). Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung des Stiftungsergebnisses. Das Stiftungsergebnis 2016 soll durch entnahmen aus den Rücklagen gedeckt werden.

E. Untersuchung der Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzern nach Segmenten zusammen?

Entfällt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredite- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaftern bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu angemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Geschäftsjahr haben keine derartigen Leistungsbeziehungen bestanden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuerlich und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen für die Verluste?

Der in § 2 der Satzung definierte Stiftungszweck ist grundsätzlich defizitär und kann nur durch laufende Zuwendungen der Stifter aufrechterhalten werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Bei der Planung der Händel-Festspiele wird vorsichtshalber von einer etwas geringeren Auslastung der Veranstaltungen ausgegangen als im Durchschnitt der Vorjahre. Hierdurch sollte ein Defizit vermieden werden.

Fragenkreis 16: Jahresfehlbetrag und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Das Jahr schließt planmäßig mit einer Unterdeckung ab. Die Einnahmen waren im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr konstant. In 2016 mussten vermehrt Baumaßnahmen und Instandhaltungen durchgeführt werden (TEUR +105,2). Die Honorare für Künstler und Sachausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere wegen der Verlängerung der Händelfestspiele und wegen der nach dem Wegfall des Maritim Hotels deutlich gestiegenen Übernachtungskosten um TEUR 121,4 höher. In 2015 wurde die Rückstellung für die Ausfallkosten HFS 2013 i.H.v. TEUR 71,6 gegen TEUR 8,0 in 2016 aufgelöst.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bei den Händel-Festspielen wird nach wie vor versucht durch eine attraktive Programmgestaltung und überregionales bzw. internationales Marketing die Besucherzahl konstant hoch zu halten.

Im Museumsbereich wird durch wechselnde Sonderausstellungen und Veranstaltungen versucht die Besucherzahl konstant zu halten bzw. zu erhöhen. Zum 01.01.2015 wurden die Eintrittspreise für das Museum auf Vorschlag des Direktors durch Beschluss des Kuratoriums leicht erhöht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mangelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt worden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadenfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzuliegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

